- 1. 1. Über die Wandelbarkeit des Rechtsbegriffs des Berstoßes gegen die guten Sitten des Wettbewerbs.
- 2. Stellt der Hinweis darauf, daß ein Mitbewerber Ausländer ist oder seine Ware im Ausland erzeugen läßt, auch jeht noch eine wettbewerbssremde persönliche und daher nach § 1 UnlWG. unzulässige Keklame dar?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1935 i. S. A. Imbh. (Bekl.) w. A.-M. Imbh. (Kl.). II 221/34.
 - I. Landgericht Berlin.
 - II. Kammergericht baselbst.

Die Barteien sind Wettbewerber im Bertrieb von Abressier-Maschinen. Die Klägerin ist die in das Handelsregister bei bem Amtsgericht in B. eingetragene Tochtergesellschaft eines amerikanischen Unternehmens, das auch eine englische Tochtergesellschaft hat. Die Beklagte ist ein Unternehmen des Racob G., das bis vor turzem bessen Bruder Rulius G. zum Geschäftsführer hatte, ber auch an dem Unternehmen beteiligt war. Im Laufe des Rechtsstreits ist Julius G. als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Klägerin hat zwei Geschäftsführer, von denen der eine, B., ein Engländer ist, jeinen Wohnsit in England hat und gleichzeitig Geschäftsführer der englischen Schwestergesellschaft ber Klägerin ist, ber andere, Gr., ein Schweizer ist. Gr. ist der uneheliche Sohn einer Audin, die sich später mit einem gewissen G. verheiratet hat, der dann den Gr. adoptierte. Dieser erwirkte von der Schweizer Behörde zwecks besseren Fortkommens in Amerika die Erlaubnis zur Kührung des Namens Gr.

Die Klägerin vertreibt in Deutschland die aus Amerika bezogenen Vervielsätigungsmaschinen mit dem Namen "Multigraph", serner Adressiermaschinen unter dem Namen "Abdressograph". Früher wurden solche Adressiermaschinen in Deutschland von der Firma K. in B. hergestellt und vertrieben unter dem Namen "Adressator". Die Klägerin erward dann von der Firma K. das Herstellungs- und Vertriedsrecht. Seitdem läßt sie die Maschinen von dieser Firma herstellen und vertreibt sie selbst durch ihre Verkaußsorganisation in Deutschland, zunächst ebenfalls unter dem Namen "Adressator", dann aber unter dem Namen "Addressograph". Unter dem gleichen Namen vertreibt sie in Deutschland aber auch größere aus Amerika bezogene Adressiermaschinen. Die Beklagte vertreibt die von ihr hergestellten Adrema-Maschinen.

Die Klägerin behauptet nun, die Beklagte erkläre durch ihre Vertreter bei der Kundenwerdung und zwar auch in Fällen, in denen die Klägerin schon ihre Maschine verkauft und geliesert habe: die Klägerin sei eine ausländische Firma oder ein ausländische Unternehmen, die Addressograph-Maschinen seien ausländische Erzeugnisse, der Geschäftskührer der Klägerin, Gr., sei ein getauster Jude. Dabei hätten die Vertreter der Beklagten von dieser herzestellte Urkunden über seine Familienverhältnisse zum Nachweise der Richtigkeit ihrer Behauptungen vorgelegt.

Die Klägerin hält das Vorgehen der Beklagten für eine persönliche und daher nach § 1 UnlWG. unzulässige Keklame, die zum größten Teil nicht einmal wahr sei; mit Kücksicht auf ihre Eintragung im deutschen Handelsregister sei sie eine deutsche Firma, die von der Berliner Firma R. von deutschen Arbeitern hergestellten Addressograph-Maschinen seien deutsche Erzeugnisse, die aus Amerika eingeführten Adressischen deutsche Erzeugnisse, die aus Amerika eingeführten Adressischen Ware aus, und die deutsche Firma stehe auch nur unter Leitung des Er., da sich der englische Geschäftssührer P. um das deutsche Geschäft nicht kümmere. Die Klägerin berlangt mit der vorliegenden, im September 1933 zugestellten Klage von der Beklagten Untersassung der urkunden im geschäftlichen Verkehr und im Wettbewerd mit ihr.

Die Beklagte hält sich zu dem mit der Klage beanstandeten Borgehen für berechtigt, da ihre Angaben und der Inhalt der Urkunden wahr seien. Denn die Klägerin sei als Tochterunternehmen eines ausländischen Konzerns, dessen Kapital sich in amerikanischem Besitz besinde und deren Geschäftsführer Ausländer seien, ein ausländisches Unternehmen; die Eintragung in das deutsche Handels-

register sei für diese Frage unerheblich. Ferner seien die von der Mägerin unter dem Namen "Addressograph" in Deutschland vertriedenen Maschinen zum größten Teil aus Amerika bezogen, der von der Berliner Firma A. hergestellte Teil sei nur unbedeutend an Anzahl und Wert, auf diesen beziehe sich der Hinweis auf amerikanische Herkunft nicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht dagegen auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zur Unter-lassung in den oben angegebenen drei Punkten verurteilt, jedoch mit der Einschränkung: "es sei denn, daß die zu 1 dis 3 genannten Hand-lungen ohne gerichtliche Hilfe in bestimmten Einzelfällen zur Richtigstellung unrichtiger Behauptungen ersorderlich sind."

Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurudverweisung.

Aus den Gründen:

Der Streit der Barteien betrifft im wesentlichen die Frage, ob es der Beklagten oder ihren Handelsvertretern erlaubt sei, im Wettbewerb barauf hinzuweisen, daß die Klägerin ein ausländisches Unternehmen ober eine ausländische Firma sei und daß die Erzeugnisse der Klägerin oder wenigstens ein Teil von ihnen, nämlich die aus bem Ausland bezogenen, ausländische Erzeugnisse seien. Mit Recht sieht das Berufungsgericht keinen Unterschied darin, ob in solchen Fällen von ausländischer Firma ober ausländischem Unternehmen gesprochen werde, weil diese Behauptungen, auch wenn in ihnen etwa nur von der Firma der Klägerin die Rede gewesen sein sollte, die, wie ber Beklagten bekannt ist, im handelsregister in Berlin eingetragen ist, als Bezeichnung bes Unternehmens der Mägerin gemeint und berstanden würden. Das Berufungsgericht geht nun bei der Brüfung der Frage der Zulässigkeit dieser Angaben ber Beklagten über das Unternehmen der Klägerin und ihre Ware davon aus, daß die Behauptungen, die Klägerin sei ein ausländisches Unternehmen, die von ihr vertriebenen Abdressograph-Maschinen seien ausländische Erzeugnisse, wahr sind. Es halt aber den Hinweis auf die Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware des anberen burch den Mitbewerber zu Wettbewerbszwecken für unzulässig, unabhängig von der Frage, ob der Hinweis wahr ist oder nicht. Denn nach der ständigen Rechtsprechung, jedenfalls seit

bem Jahre 1927, sei die Hereinziehung eines bestimmten Wettbewerbers ober seiner Ware in den Wettbewerbskampf als wettbewerbsfremd angesehen, weil sie mit dem Wettbewerb, bei dem nur die Leistung entscheiden solle, nichts zu tun habe, und sie verstoke deshalb gegen die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs und sei daher nach § 1 UnlWG. unzulässig. Das Berufungsgericht sieht auch in den in der Dunlop-Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. März 1933 in MuB. 1933 S. 343 bargelegten Umständen der schweren wirtschaftlichen Notlage des deutschen Volkes einerseits und der in den meisten Ländern zur Stärfung der eigenen, vielfach ebenfalls schwer leidenden nationalen Wirtschaft gegen die Einfuhr ausländischer z. B. deutscher Erzeugnisse errichteten Rollschranken anderseits keinen Anlaß, der mit Rücksicht auf diese zur Reit herrschenben besonderen Verhältnisse bort vertretenen Auffassung von der Zulässigkeit der Anzufung des deutschen Nationalgefühls, insbesondere bes mahrheitsgemäßen Hinweises auf die Ausländereigenschaft eines Mithewerbers, beizutreten. Das Berufungsgericht erblickt in einer hiernach ungunstigeren Rechtsstellung bes Ausländers im Deutschen Reich im Vergleich zu deutschen Gewerbetreibenden einmal eine Berletung der den Ausländern auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gewährleisteten Rechte auf gleiche Behandlung wie die Anländer; außerdem befürchtet es Vergeltungsmaßregeln gegen beutsche Firmen und beutsche Waren im Auslande. Seiner Ansicht nach hat sich auch nicht — entgegen der in der Dunlop-Entscheidung des erkennenden Senats vertretenen Auffassung ein Wandel der Anschauungen des Verkehrs vollzogen in bezug auf die Beurteilung der Aufforderung eines Wettbewerbers, von seinem Mitbewerber nicht zu kaufen, weil er Ausländer sei oder seine Ware aus dem Auslande stamme; eine solche Wandlung könne sich auch gar nicht vollziehen, weil die deutsche Ausfuhr und die erforderlichen Rahlungen zur Verzinsung und Tilgung des ausländischen Leihfabitals gar nicht möglich seien, ohne daß das Deutsche Reich auch ausländische Waren aufnehme. Die Regelung, in welchem Umfange das zu geschehen habe, sei Sache des Gesetzgebers, insbesondere im Wege der Handelsverträge, nicht aber des Wettbewerbers, der die Dinge regelmäßig nicht aus den der Allgemeinheit und dem Volkswohl zuträglichen, sondern aus seinen eigenen selbstüchtigen Gesichtspunkten sehe. Dazu komme, daß er oft gar nicht in der Lage

sei, die etwaigen Veränderungen in den Verhältnissen hinsichtlich der Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware richtig zu erkennen, zumal es überhaupt zweiselhaft sei, wann von einem ausländischen Unternehmen gesprochen werden könne, ob für eine solche Bezeichnung das ausländische Kapital, die ausländische Beteiligung, die ausländische Warenherstellung, gegebenenfalls in welchem Umsange maßgebend sein solle. Das Berufungsgericht meint auch, daß, wenn man den Wettbewerbern den Hinweis auf die Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware gestattete, dies die weitere Folge haben würde, daß bei der jetzigen Einstellung des deutschen Volkes gegenüber den Juden und jüdischen Unternehmungen gegen diese als volksfremd dasselbe gelten müßte.

Das Berufungsgericht hält den Hinweis auf die Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware der Rlägerin durch die Beklagte auch nicht aus bem von dieser weiter für sich in Anspruch genommenen Gesichtspunkt der Abwehr für zulässig, weil die hierzu von der Beklagten vorgetragenen Tatsachen nicht eine einzelne Wettbewerbshandlung der Rlägerin beträfen, welche die Beklagte etwa abwehren wolle, sondern aanz allgemein das Verhalten der Klägerin im Auslande, 3. B. in England und in der Tschechossowakei, in bezug auf ihre eigene Ware im Vergleich zu der dort von ihr als deutsche gebrandmarkten Ware der Beklagten. Das Berufungsgericht meint. daß wegen eines solchen Verhaltens der Klägerin, also wegen eines von ihr im Austande gegenüber ber Beklagten geübten unlauteren Wettbewerbs, diese vielleicht berechtigt sei, in Deutschland an jener Bergeltung zu üben. Aber das Berufungsgericht läft diese Frage dahin gestellt, weil die Beklagte einmal keine bestimmten Fälle habe nennen, sondern nur Berichte ihrer Vertreter habe angeben und auch nicht habe barlegen können, daß sie in jenen Ländern keinen Rechtschutz gegen unlauteren Wettbewerb der Klägerin habe finden können. Auch der Umstand, daß die Klägerin bei ihrer Werbetätigfeit ihre Ware als deutsch oder als deutsches Erzeugnis hingestellt oder sie als von deutschen Technikern konstruiert bezeichnet habe, wie die Beklagte weiter behauptet hatte, rechtfertigt nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht, in Einzelfällen die Ware der Rlägerin ins Gespräch zu ziehen und etwas anderes zu behaupten, da nicht feststehe, ob der Gesprächsteilnehmer die Ankundigung der Klägerin überhaupt gelesen habe. Auch hier fehle es an der Voraussetzung

für eine berechtigte Abwehr; sie sei auch gar nicht beabsichtigt gewesen. Die Behauptungen seien von den Bertretern der Beklagten auch schon bei der Kundenwerbung aufgestellt worden, wie die Beklagte nach dem erstinstanzlichen Urteil und nach dem Inhalt der Akten über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Berfügung auch zugegeben habe. Angesichts dieses Tatbestandes und des von der Beklagten angegebenen Grundes der notwendigen Ubwehr sür die Ausstellung dieser Behauptungen könne ihr jeziges Bestreiten nicht ernst genommen werden; jedensalls werde es durch die Tatsachen widerlegt. Hiernach gelangt das Berufungsgericht, indem es noch die Gesahr der Wiederholung als gegeben ansieht, zum Verbot der bisher behandelten Behauptungen.

Dem Berufungsurteil tann nicht beigetreten werden.

Über das Recht des Gewerbetreibenden, in seinen geschäftlichen Werbeanzeigen unter den Borzügen der eigenen Ware auch die der beutschen Herkunft zu betonen, hat in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum niemals ein Aweisel bestanden. Dabei handelte es sich nur um Ankundigungen, in denen jeder ausdrückliche oder dem Leser sonst erkennbare vergleichende Hinweis auf die Ware eines bestimmten Mitbewerbers fehlt. Das eine solche Hervorhebung der deutschen Eigenschaft der Ware in früheren Reiten von einem nicht unbedeutenden Teil der Leser, jedenfalls auf zahlreichen Gebieten der Warenerzeugung, nicht immer als Empfehlung gewertet wurde, ist bei der gerichtsbekannten früheren Einstellung weiter Kreise des deutschen Volles, ihrer ftarfen Neigung zur Bevorzugung ausländischer Waren auf vielen gewerblichen Gebieten, ohne weiteres anzunehmen. Die Betonung der beutschen Art der Ware spielt bagegen in Zeiten völkischer Erregung ober wirtschaftlicher Not eine andere Rolle. Hier wird sie zum wirksamen Mittel der geschäftlichen Werbung, indem nunmehr neben der Hervorhebung ber beutschen Herkunft der eigenen Ware der Hinweis auf die Ausländereigenschaft des in der Werbung genannten oder für den Leser sonst erkennbar gemachten Mitbewerbers betont wird, 3. B. seine ausländische Staatsangehörigkeit, sein Arbeiten mit ausländischem Rapital und bergleichen. Bon der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind während des Weltkrieges berartige Hinweise, sofern sie der Wahrheit entsprechen, für erlaubt erklärt (vgl. Urteile des erkennenben Senats vom 11. Juni 1915 in MuB. XIV S. 391. vom 8. Oftober

1915 in MuW XV S. 87, bom 14. Dezember 1915 in MuW. XV S. 165 "angesichts der Scharfe, mit der die Reinde gegen Deutschland den wirtschaftlichen Krieg betrieben"). Auf diesem Standpunkt steht auch die Dunlop-Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. März 1933 in MuW. 1933 S. 343 (344). Dort wird als Folge ber gerade durch das Verhalten vieler Auslandsstaaten, insbesondere durch ihre im Wege von Rollmasnahmen und dergleichen (z. B. durch genaue Festsekung der zulässigen Einfuhrmengen. Bestimmung bon Ursprungszeugnissen für eingeführte Waren) geübten Abschliefungsbestrebungen zu Gunsten der heimischen Wirtschaft die Anrufung des deutschen Nationalgefühls bei den zur Zeit herrschenden ungewöhnlichen Wirtschaftsverhältnissen im Güteraustausch der Länder für erlaubt erklärt, insbesondere der wahrheitsgemäße Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder auf die Gigenschaft einer Ware eines Mithewerbers als ausländisches Erzeugnis. Denn bie für die Beurteilung der Frage, ob es sich hier um eine wettbewerbsfremde, vergleichende ober persönliche, gegen § 1 UniW. verstoßende und daher unzulässige Reklame handle, maßgebenden Anschauungen des Verkehrs hätten sich auf Grund der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Inlande wie auch auf dem Gebiete bes Güteraustausches der Länder untereinander ebenfalls geändert. Unter dem Awange der Berhältnisse, wie sie jest im Gegensat zu den frliheren regelmäßigen wirtschaftlichen Beziehungen von Land zu Land herrschten, werde vom Verkehr in jenem Verhalten nicht mehr ein Verstoß gegen die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs erblickt. Dieser Wandlung habe die Rechtsprechung Rechnung zu tragen, die wiederholt ausgesprochen habe, daß der Rechtsbegriff des Verstoßes gegen die guten Sitten des Wettbewerbs kein starrer. unabänderlicher sei.

An biesen Ausführungen ber Dunlop-Entscheidung ist sestzuhalten. Ihr lagen die Verhältnisse des Jahres 1931 zugrunde. Was für die damaligen Verhältnisse galt, muß für die jezigen in mindestens gleichem Maße gelten. Die staatlichen Abschließungsbestrebungen gegen die Einfuhr fremder, insbesondere auch deutscher Waren haben seit jener Zeit im Auslande unvermindert angedauert, sind sogar vielsach noch stärter geworden; die Schrumpfung unseres Außenhandels und unsere heutige Devisennot sind nur die Folge dieser Lage. Zu diesen staatlichen Maßnahmen sind im Auslande hier und

da auch Handlungen und Bestrebungen von privater Seite hinzugetreten, die sich allein gegen die Aufnahme deutscher Waren richten. Es ergibt sich ohne weiteres, daß solche Umstände nicht ohne Einfluß bleiben können auf die Verkehrsanschauung derart, daß diese im Gegensat zu den Reiten ungestörter Sandelsbeziehungen zum Ausland, wie sie im allgemeinen vor dem Weltkriege bestanden haben, nicht mehr eine unlautere versönliche Reklame erblickt in dem — selbswerständlich der Wahrheit entsprechenden — Hinweis des Wettbewerbers darauf, daß der Mitbewerber Ausländer sei oder Ware ausländischer Herkunft verkaufe. Nicht recht verständlich erscheint die Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich eine solche Wandlung in der Verkehrsanschauung aar nicht vollzogen haben könne, weil die Berzinsung und Abtragung der im Auslande aufgenommenen Kapitalien nicht möglich sei, ohne daß das Deutsche Reich auch ausländische Waren aufnehme. Zu diesem Zwed, b. h. zum Awede der Erfüllung seiner Verpflichtungen wäre es vielmehr umgekehrt geboten, daß vom Auslande, b. h. von den betreffenden Gläubigerländern der deutschen Einfuhr in diese möglichst keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, da die Kredite nur noch mit Waren, d. h. mit den Überschüffen aus dem Handelsverkehr mit dem betreffenden Gläubigerland getilgt werden können. Dieser Standpunkt ist so oft von berusenen Stellen in Verhandlungen und vor der deutschen Offentlichkeit vertreten worden, daß er Gemeingut weitester Kreise des deutschen Bolkes geworden ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß man nun etwa in weiten Kreisen des deutschen Volkes die Ansicht vertritt, mit Rücksicht auf die oben behandelten Schwierigkeiten, die der Einfuhr der deutschen Ware in vielen Auslandsstaaten bereitet werden, solle man auch auf die Einfuhr fremder Ware in Deutschland verzichten. Daß davon keine Rebe sein kann, insbesondere auf dem Gebiete der unentbehrlichen fremden Rohstoffe, weiß heute jeder, der sich überhaupt Gedanken über diese wirtschaftlichen Fragen macht, und ebenso weiß jeder, daß die deutsche Ausfuhr mit äußerster Anstrengung gesteigert werben muß, schon um den weiten Rreisen der deutschen Bevölkerung, die auf die Beschäftigung auf diesen Gebieten der Warenerzeugung und der Warenverteilung angewiesen sind, Lohn und Brot zu verschaffen. Es ist deshalb auch nicht richtig, wie der in dem Dunsop-Urteil vertretenen Auffassung entgegengehalten worden ist (3. B. von Baumbach in

Muss. 1934 S. 261 [263] und im Berufungsurteil), daß die bort angenommene Wandlung der Verkehrsanschauung nicht die Notmendiakeit der deutschen Aussuhr und der Erhaltung des Schutzes des Deutschen im Aussande im Auge habe. Die Wandlung der Verkehrsanschauung ist nicht die Ursache, sondern die Folge des dargelegten, bereits jahrelang bestehenden ablehnenden Verhaltens bes größten Teils des Auslandes gegen die Aufnahme deutscher Ware. Das wird anscheinend nicht genügend beachtet. Wenn hier infolge ber wirtschaftlichen Notzeiten und der dargelegten Abschliefungsbestrebungen vieler Auslandsstaaten gegen deutsche Waren die wahrheitsgemäße Bezeichnung von Waren eines Mitbewerbers als im Ausland erzeugt und der wahrheitsgemäße Hinweis auf die Auslandseigenschaft eines Mitbewerbers für zulässig erklärt wird, so wird dadurch dem betroffenen Unternehmer schwerlich ein so großer Nachteil zugefügt, wie das zweifellos der Fall ist bei der großzügigen öffentlichen Werbung für einheimische Waren, die z. B. seit langen Jahren mit größtem Nachbrud in England betrieben wird, auch im Wege öffentlicher Veranstaltungen. Denn jede Werbung für nationale Erzeugung muß sich notwendig gegen den Wettbewerb des Auslandes richten, wie in der Fugnote zur Dunlop-Entscheidung in NW. 1933 S. 1578 Mr. 2 mit Recht gesagt wird. Mit bemselben Recht könnte man daher auch bei jener allgemeinen ständigen Werbetätigkeit in England von einer vor aller Offentlichkeit festgesetzten Ausnahmestellung ausländischer Ware und daher zweifellos in vielen Fällen auch der Ausländer selbst im geschäftlichen Wettbewerb sprechen, wie das seitens des Berufungsgerichts und Baumbachs a. a. D. in bezug auf die im Dunlop-Urteil vertretene Aufsassung geschieht, obgleich dieser selbst auf die scharfe Werbetätigkeit in England gegen den Ankauf ausländischer Erzeugnisse verweist, in ihr aber nur einen allgemeinen "Rat" erblickt. Bon einer verschiedenen rechtlichen Behandlung der Inländer und Ausländer kann aber auch in Wahrheit nicht die Rede sein, wie die Revision mit Recht im Anschluß an ben Auffat von Nerreter in GRUR 1933 S. 747 flg. (753 flg. unter III, 3) annimmt. Der Ausländer soll keineswegs unter ein Ausnahmerecht auf dem Gebiete des geschäftlichen Wettbewerbs gestellt werden; er soll sich nur gefallen lassen, daß in einer Beit bes Wirtschaftskampses bes Auslandes ganz besonders gegen Deutschland die Bevorzugung der deutschen Ware eben zur Förderung

ber Gesamtwirtschaft bient und daß deshalb dem Mitbewerber nicht verwehrt werden darf, auf die Ausländer-Eigenschaft des anderen Mitbewerbers und auf die Herstellung der Ware im Auslande hinzuweisen. Das muß auch gelten für Fälle, in denen Ware gleicher Güte im Inlande nicht zur Verfügung sieht, und insosern geht diese Aufsassung noch weiter als die im Dunlop-Urteil bertretene, wo noch diese Einschränkung in der Begründung gemacht wird, allerdings ohne daß die Entscheidung darauf beruht. Denn es läßt sich, ganz abgesehen von der durch diese Einschränkung drohenden Rechtsunsicherbeit, da der Wettbewerder seine Ware immer für so gut, wenn nicht für besser halten wird als die des Mitbewerders, sehr wohl der Standpunkt vertreten, daß der Deutsche in einer Zeit des Wirtschaftsstampfes des Auslandes gegen deutsche Waren auch minder gute Ware laufen soll, wenn sie in Deutschland hergestellt wird — man denke an die Werdung von berusenen Stellen für Ersasstosse.

Daß die Frage der Ausländereigenschaft oft nicht klar zu beantworten ist, wie das Berufungsgericht hervorhebt, ist richtig, wie auch bie Revision nicht verkennt, da es burchaus zweifelhaft sein kann, welche Merkmale maggebend sind, sofern es sich z. B. um die selbständige Riederlassung mit eigenem Fabrikbetrieb in Deutschland von einem ausländischen großen Unternehmen handelt. In der Dunlop-Entscheidung handelte es sich um das Unternehmen der Dunlop-Gesellschaft; diese hat ihren Sit mit Kabrikationsbetrieb in Hanau, vertreibt die dort gesertigten Erzeugnisse, ist zwar eine Tochtergesellschaft der englischen Dunlop Rubber Company Limited in Birmingham, aber als deutsche Attiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen, ihre sämtlichen Arbeiter und Angestellten sind Deutsche, ebenso fast sämtliche Vorstandsmitglieder, während die Aufsichtsratsmitglieder Engländer sind. Sie ist als deutsches Unternehmen angesehen worden in Übereinstimmung mit der Auffassung des damaliaen Berufungsurteils.

Doch bedarf es für die Revisionsinstanz keiner Stellungnahme zu der Frage der Ausländer-Eigenschaft der Klägerin, da das Berufungsgericht diese Behauptung der Beklagten als wahr unterstellt hat. Sie ist daher auch für die Revisionsinstanz als wahr zu unterstellen.

Auf die Möglichkeit der Unrichtigkeit der Behauptungen über die Ausländereigenschaft und über die Erzeugung der Ware im Auslande, falls man solche Behauptungen grundsäplich gestatte, und auf die ebenfalls vom Berusungsgericht behandelte Frage, ob etwa auch Hinweise auf das Judentum der Inhaber eines Unternehmens gestattet sein sollen, weil dei der jetzigen Einstellung des deutschen Bolses gegenüber dem Judentum auch jüdische Unternehmungen als vollssremde anzusehen und daher den aussändischen gleichzustellen seien, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da der Sachverhalt bezüglich des ersten Punktes (Behauptung der Ausländer-Sigenschaft der Klägerin usw.) kar ist, und bezüglich des zweiten Punktes (Judentum des Inhabers und Leiters des Unternehmens) sich die Revision nach ihrer ausdrücklichen Erklärung nur auf ein Kecht aus Gründen der Abwehr stützt.

Da nach den vorstehenden Ausstührungen die beanstandeten Hinweise bezüglich der Ausländer-Eigenschaft der Ware und der Ausländer-Eigenschaft der Alägerin, vorausgesetzt, daß sie wahr sind, als zulässig zu erachten sind, so bedarf es eines Eingehens auf den von der Beklagten und von der Revision nur hilfsweise geltend zemachten Gesichtspunkt, daß sie sedenfalls als Abwehrhandlung berechtigt seien, nicht mehr. Hiernach war das Berufungsurteil, soweit es die bisher behandelten Behauptungen der Beklagten betrisst, aufzuheben und die Sache, die bezüglich der tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens und der Ware der Klägerin hinsichtlich der Auslandseigenschaft noch der Ausklärung bedarf, an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.